



SATZUNGEN

§1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) Der Österreichische Gewichtheberverband (ÖGV) ist die Vereinigung der in Österreich bestehenden Landesverbände und Vereine dieser Sportart und hat seinen Sitz in Wien.
- 2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und ist gemeinnützig im Dienst der Volksgesundheit.
- 3) Der ÖGV ist Mitglied der International Weightlifting Federation, der European Weightlifting Federation, des Österreichischen Olympischen Komitees und der Österreichischen Bundessportorganisation. Als international anerkannter Fachverband des Gewichthebersports bekennt er sich zur demokratischen Republik Österreich und zur österreichischen Nation, deren Grundsätze er im internationalen Sport vertritt.

§2- Zweck des Verbandes

- a) die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung, sowie die Regelung aller den Gewichthebersport betreffenden Angelegenheiten und die Mitwirkung an denselben im nationalen und internationalen Bereich des Gewichthebersports;
- b) die Vertretung des Gewichthebersports im In- und Ausland, sowie der Verkehr mit internationalen und Organisationen des Sports in Österreich;
- c) Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und die Beteiligung an solchen, die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
- d) die Schaffung, Herausgabe und Überwachung, sowie die Kontrolle der für den gesamten Gewichthebersport in Österreich vorgesehenen Bestimmungen;
- e) die Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des ÖGV im Zusammenwirken mit den Landesverbänden, Vereinen und Organen des Verbandes;
- f) die Herausgabe von Mitteilungen und Nachrichten in den Medien, sowie in eigenen Nachrichtenblättern;
- g) die fachliche, rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Interessenvertretung des Gewichthebersports in übergeordneten Einrichtungen und vor Behörden;
- h) gutachtliche Stellungnahmen in Angelegenheiten des Gewichthebersports und die Mitarbeit in allen einschlägigen Gremien des nationalen und internationalen Sports;
- i) die Förderung der Gründung und die Werbung von Vereinen im Zusammenwirken mit den Landesverbänden des ÖGV und das fachliche Aus- und Fortbildungswesen innerhalb des Verbandsbereiches.
- j) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmung des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Fachverbandes.

§2a - Gliederung des ÖGV

- (1) Der ÖGV gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände erstrecken ihre Tätigkeit als Zweigvereine auf das Gebiet eines Bundeslandes, ihre Tätigkeit wird durch eigene Satzungen geregelt, die sie sich selbst geben. Sie bedürfen vor ihrer Einreichung bei der Vereinsbehörde der Zustimmung des ÖGV Vorstandes und dürfen mit den Grundsätzen des ÖGV nicht im Widerspruch stehen. Die Landesverbände müssen den Titel Österreichischer Gewichtheberverband unter Anschluss der Bundesländerbezeichnung führen.
- (2) Über die Betreuung einzelner Vereine in Bundesländern, in welchen keine Landesverbände bestehen, entscheidet der Vorstand.

§3 - Mittel des Verbandes

Die für die Verbandszwecke erforderlichen Mittel des ÖGV werden aufgebracht durch:

- (1) Subventionen, Sportförderungsbeiträge aller Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und des Sporttotos, aus Spenden und Förderungsbeiträgen sonstiger Art;
- (2) durch Erträgnisse aus sportlichen Veranstaltungen;
- (3) durch die vom Vorstand zu bestimmende Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nenn gelder und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder;
- (4) Geldstrafen, die über Mitglieder nach durchgeführtem Verfahren verhängt werden können.

§4 – Arten der Mitgliedschaft

Der ÖGV hat

- a) ordentliche Mitglieder (Vereine)
 - b) Verbandsangehörige (Funktionäre der Organe und Einrichtungen des Verbandes, sowie die gemeldeten Mitglieder der Vereine)
 - c) VIP's.
- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine, die den Gewichthebersport nach den Grundsätzen des ÖGV ausüben. Die Aufnahme wird durch die Bestimmung des §5 geregelt.
 - (2) Verbandsangehörige sind die Mitglieder der Verbandsorgane, der Ausschüsse, des Schiedsrichterkollegiums und die Vorstandsmitglieder der Vereine.
 - (3) VIP's sind Personen, die für den Verband in bezug auf Öffentlichkeitswirksamkeit und kommerziellen Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit sind.
 - (4) VIP's können über Antrag aller Verbandsangehörigen vom Vorstand ernannt werden.
 - (5) Ehrungen gemäß Ehrenordnung des ÖGV beschließt der Vorstand.



§5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des ÖGV, gemäß § 4a der Statuten, werden vom ÖGV-Vorstand - über Antrag des zuständigen Landesverbandes - nach Vorlage ihrer behördlich nicht untersagten Satzungen, die mit jenen des ÖGV und des zuständigen Landesverbandes nicht im Widerspruch stehen dürfen, aufgenommen. Für die Aufnahme ist weiters erforderlich
 - a) eine Liste der zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder des Vereines;
 - b) eine Erklärung der Vereinsleitung, daß sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV bekennt;
 - c) ein Mitglieder-Standesbericht;
 - d) die namentliche Bekanntgabe jener Sportler, die den Gewichthebersport aktiv ausüben wollen;
 - e) der Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der zuständige Landesverband ist jedoch hierüber zu informieren.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einem Fachverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum ÖGV unvereinbar, ebenso parteipolitische und weltanschauliche Betätigung innerhalb des ÖGV und der Landesverbände.

§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder, Verbandsangehörigen und VIP's gemäß § 4a-c, gemeinschaftlich als ÖGV-Angehörige bezeichnet, haben die Satzung, sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖGV und seiner Organe uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso verbindlich für alle ÖGV-Angehörigen, gemäß § 4a-c, sind die Ziele und Grundsätze des Verbandes.
- (2) Verbandsvereine, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht entsprechen, können vom Rechtsausschuss des ÖGV mit Strafen im Sinne der vom Bundesvorstand zu erlassener Rechts- und Strafordnung belegt werden. Verbindlichkeiten sind zahlbar und klagbar in Wien.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, nach durchgeführter Generalversammlung unverzüglich die Liste des neu gewählten Vorstandes dem ÖGV nachweislich zu stellen. Satzungsänderungen sind unaufgefordert dem ÖGV anzuzeigen.
- (4) Den ÖGV-Angehörigen, gemäß 4a-c, stehen, so ferne die Satzungen im einzelnen nichts anderes vorsehen, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu, insbesondere
 - a) das Recht auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Interessenvertretung, die im Einzelfall von den Verbandsorganen zu prüfen und zu entscheiden ist;
 - b) auf Vertretung aller gemeinsamen Interessen der Vereine vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen öffentlicher und privater Art;

- c) auf Teilnahme an den Veranstaltungen des ÖGV, insbesondere an den Meisterschaften, Lehrgängen, Schulungen sonstiger Art, Wettkämpfe im Rahmen der vom ÖGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen;
 - d) auf Information über gemeinsam interessierende Bestimmungen, Maßnahmen und Vorgänge;
 - e) das Recht, sich an Wahlen und Abstimmungen unter Beachtung der hierfür geltenden Satzungsbestimmungen und Beschlüssen des ÖGV und seiner Organe bei den Verbandstagen zu beteiligen;
 - f) das Recht auf körperliche Ertüchtigung durch entsprechende Anleitung der Vereine und die Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern;
 - g) sämtliche aus den Satzungen sich sonst noch ergebenden Rechte unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen und alle sich aus der Tätigkeit und dem Zweck des Verbandes ergebenden Rechte.
- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins;
 - b) Austritt;
 - c) Streichung;
 - d) Ausschluß.
 - (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins ist dem ÖGV mit der Einberufung der Auflösungs-Generalversammlung nachweislich mitzuteilen, um dem Verband die Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Sicherung allfälliger Ansprüche zu geben. Der Vollzug der Auflösung ist dem ÖGV von der zuletzt im Amte befindlicher Vereinsleitung gleichfalls schriftlich und nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.
 - (3) Der Austritt aus dem ÖGV kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des ÖGV sind dem Verband, ebenso wie bei der Auflösung, rückzustellen.
 - (4) Die Streichung eines Vereins ist durch den Vorstand möglich, wenn dieser, trotz schriftlicher, nachweislicher Zahlungsaufforderung und zweimaliger brieflicher Mahnung, mit seinen Zahlungsleistungen im Rückstand bleibt.
 - (5) Der Ausschluß der im § 4a-c genannten ÖGV-Angehörigen kann erfolgen, wenn sich diese schwere Verstöße gegen die Satzungen zuschulden kommen lassen, den Verband in seinem Ansehen schwer schädigen oder beharrlich gegen Anordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des ÖGV und seiner Organe sowie gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.
 - (6) Der Ausschluß kann nur über Beschluss und Antrag des Rechtsausschusses und nur durch Beschluss des Bundesvorstandes, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande kommen muss, vorgenommen werden.
 - (7) Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit Bekanntgabe der zustehenden



Rechtsmittel schriftlich, mittels Einschreibebrief, mitzuteilen.

- (8) Gegen den Ausschluß ist das Rechtsmittel der Berufung im Wege des Bundesvorstandes an dem Verbandstag zulässig, um diesem die Möglichkeit zur endgültigen Prüfung des Verfahrens und der Verfahrensgründe zu geben. Nähere Angaben enthalten die vom Bundesvorstand zu erlassende Rechts- und Strafordnung des ÖGV. Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliederrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag.

§7 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Bundesvorstand (BV)
- c) der Vorstand
- d) ständige Verbandsausschüsse
- e) das Schiedsgericht
- f) der Kontrollausschuss (KA)

§8 – Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag des ÖGV findet alle vier Jahre – im Jahr der Olympischen Sommerspiele – im letzten Kalenderjahresviertel statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder per Post mindestens vier Wochen vor dem Termin. Die Einladung hat Ort, die Zeit, den Tag und die Tagesordnung zu beinhalten.

Mit der Einberufung bzw. Beschlussfassung zum Verbandstag hat der Bundesvorstand das Wahlkomitee zu bestellen. Das Wahlkomitee setzt sich aus den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Landesverbände zusammen. Zusätzliche Delegierte können die Landesverbände nach der Anzahl ihrer **aktiven** Vereine stellen: ab 10 Vereine plus 1 WK-Delegierter, ab 20 Vereinen plus 2 WK-Delegierte. Das Wahlkomitee hat einen Wahlvorschlag zu erstellen.

Als aktive Vereine gelten jene, die den angeordneten Mitgliedsbeitrag an den ÖGV fristgemäß bezahlt haben und nicht stillgelegt sind.

- (2) Die Landesverbände haben in ihrem Bereich bezüglich von Wahlvorschlägen und Anträgen vor den Sitzungen des Wahlkomitees mit den Vereinen so zeitgerecht Kontakt aufzunehmen um diese Vorschläge im Wahlkomitee zu platzieren. Dem Wahlkomitee gehört weiters ein Vertreter des Bundesvorstandes in beratender Eigenschaft an. Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die Bestimmungen der Wahlordnung gebunden (§11).
- (3) Die Berichte zum Verbandstag sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen. Der Finanzbericht muß schriftlich erstattet werden. Die schriftlichen Berichte sind mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag den Delegierten bzw. den Stimmberechtigten zuzustellen.
- (4) Stimmberechtigt sind die Vereine des ÖGV (gem. §4a) durch bevollmächtigte Delegierte, ferner die

Mitglieder des Bundesvorstandes und des Kontrollausschusses. VIP's haben das Recht der Wortmeldung, jedoch kein Stimmrecht.

- (5) Die Stimmberechtigten erhalten die vom ÖGV ausgestellte Stimmkarte bei Eintragung der Anwesenheit vor Beginn des Verbandstages ausgehändigt. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Jeder Verein kann einen Delegierten mit Stimmrecht entsenden.
- (6) Beschlüsse werden, sofern in den Satzungen nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Das aktive und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht.
- (8) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (9) Ein a.o. Verbandstag findet auf
- a) Beschluss des Bundesvorstandes
 - b) Schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Kontrolle (§ 21 Abs 5 erster Satz Vereinsgesetz)
 - d) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs 2 letzter Satz dieser Satzungen) binnen vier Wochen statt.
- (10) Ein a. o. Verbandstag kann nur zur Behandlung jener Anträge einberufen werden, die zur Einberufung geführt haben. Ein a. o. Verbandstag ist binnen sechs Wochen ab dem Tag der schriftlich begründeten Antragstellung vom Bundesvorstand zu beschließen, wobei jene Fristen gelten, die für ordentliche Verbandstage, im Hinblick auf Einberufung und Antragstellung, festgelegt sind. Anträge aller Art müssen spätestens 14 Tage vor einem Verbandstag schriftlich, unter Angabe einer Begründung, beim ÖGV einlangen. Der ÖGV ist verpflichtet, die ordnungsgemäß eingelangten Anträge allen Stimmberechtigten, spätestens in der Woche vor dem Verbandstag, zuzuleiten. Beim Verbandstag gestellte Anträge können nur dann Behandlung finden, wenn dies mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Antragsrecht steht allen Stimmberechtigten zu.
- (11) Zum Verbandstag können Gäste geladen werden. Hierüber bestimmt der Vorstand. Den nicht stimmberechtigten Verbandsangehörigen, gem. §4, steht das Recht zu, an den Verbandstagen als Gäste teilzunehmen. Ein Stimm- und Antragsrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Der ordentliche Verbandstag ist eine öffentliche Veranstaltung. Zuhörer können teilnehmen. Sie haben aber kein Recht zur Wortmeldung. Die Delegierten können beantragen einzelne Punkte nicht öffentlich abzuhandeln. Dafür müßten die Zuhörer gebeten werden den Versammlungsraum bis



auf Widerruf zu verlassen. Der Verbandstag ist gleichermaßen für Journalisten offen. Fragen und Interviews können erst nach Abschluß der Tagesordnung erfolgen.

- (12) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das sich weitgehend auf Tonbandaufzeichnungen stützen kann. In diesem Falle ist das Tonband mit dem Protokolloriginal gemeinsam beim ÖGV zu verwahren. Die Prüfung des schriftlichen auszufertigenden Protokolls obliegt dem neugewählten Bundesvorstand. Den Stimmberechtigten ist ein Exemplar des Protokolls auszufolgen.

§ 9 – Aufgaben des Verbandstages sowie Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß beinhalten: Feststellung der Stimmberechtigungen, Bericht über die Protokollführung des zuletzt abgehaltenen Verbandstages durch den Bundesvorstand, Rechenschaftsberichte der Verbandorgane, sowie a) Beratung, b) Beschlußfassung hierüber, Bericht des Kontrollausschusses - Entlastungsantrag und Abstimmung, Satzungsänderungen, Beschlußfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge, Behandlung satzungsgemäß vorliegender Berufungen, Berichte des Wahlkomitees mit a) Wahl des Bundesvorstandes (BV), b) Wahl des Kontrollausschusses und seiner drei Ersatzmitglieder, c) Wahl des Rechtsausschusses, Auflösung des Verbandes bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages.
- (2) Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kontrolle
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kontrolle und Verband
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
 - Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (3) Wahlordnung des ÖGV
- Das Wahlkomitee wird zur ersten Sitzung vom Vorstand des ÖGV eingeladen. Die weiteren WK-Sitzungen sind vom Vorsitzenden des WK, der bei der ersten Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des WK zu wählen ist, einzuberufen.
 - Das Wahlkomitee hat seine abschließende Sitzung so anzuberäumen, dass 14 Tage vor dem festgesetzten Termin des Verbandstages allen Stimmberechtigten ein schriftlicher Wahlvorschlag zugestellt werden kann.

- Das WK ist, falls erforderlich, berechtigt, den kompletten Wahlvorschlag oder einzelne Vorschläge den Stimmberechtigten zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stimmberechtigten sind zur Abgabe einer solchen Meinungsäußerung nicht verpflichtet. Stellungnahmen dieser Art sind jedoch vom WK vertraulich zu behandeln, sie sind daher auch von den Stimmberechtigten mittels verschlossenen Kuverts und direkt an das Wahlkomitee zu senden. Nach Auswertung der Stellungnahmen durch das WK und Erfassung der damit verbundenen Stimmenzahlen sind die Stellungnahmen vom Vorsitzenden des WK, in Anwesenheit der Mitglieder, nach Abschluß des Verbandstages, zu vernichten. Das WK ist ferner berechtigt, dem Verbandstag - falls unbedingt notwendig - auch mehrere Wahlvorschläge vorzulegen, doch sind diese zu reihen, um die Abstimmung in geordneter Reihenfolge zu gewährleisten.
- Wird über den Präsidenten beim Verbandstag keine Einigung erzielt, ist der Bundesvorstand verpflichtet, binnen drei Monaten nach diesem Verbandstag einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, bei welchem der Präsident zu wählen ist.
- Abstimmungen können in der Regel offen durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung ist jedoch erstrebenswert und durch Beschluss des Verbandstages zu ermöglichen. Über den Präsidenten, muss geheim abgestimmt werden. Die Wahl der Vizepräsidenten, der Sportwarte, des Schriftführers und des Finanzreferenten soll in geheimer Wahl erfolgen. Die Mitglieder der Kontrolle müssen in einem eigenen Block gewählt werden.
- Über den Bundesvorstand in der sonstigen Zusammensetzung kann in einem einzigen Wahlgang abgestimmt werden. Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des WK zur Gänze. Für die gültige Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§10 - Bundesvorstand (BV)

- (1) Der BV ist nach dem Verbandstag des ÖGV das höchste Organ. Er ist für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen zuständig und bedient sich zu deren Durchführungen der in die Satzungen erwähnten Verbandsorgane. Dem BV gehören an: der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer, der Pressereferent, die Finanzreferenten, die Sportwarte, der Schiedsrichterobmann, die Beisitzer sowie je einen Vertreter der Landesverbände.
- (2) Im Bundesvorstand haben alle Mitglieder Stimmrecht. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind verpflichtet, ihre Funktionen auszuüben und die Interessen des ÖGV im vollen Umfang zu vertreten. BV-Mitglieder, die gegen diese Bestimmung verstoßen und ihre Funktion, trotz schriftlicher und nachweislicher Verwar-



- nung durch den BV nicht ausüben, obwohl sie hierzu in der Lage wären, sowie BV-Mitglieder, die den ausgeschriebenen Sitzungen des BV dreimal unentschuldig fernbleiben, können aus dem BV ausgeschieden werden. Hierzu ist allerdings im BV Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Scheidet während einer Funktionsperiode ein Mitglied des BV aus, wird das freigewordene Mandat durch Zuwahl ergänzt (Kooptierung). Ergänzungswahlen für den Präsidenten, und die Vizepräsidenten sind nur bei einem Verbandstag möglich.
 - (4) Der BV bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Bundesvorstandes im Amt. Die Konstituierung des neugewählten BV hat daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.
 - (5) Der BV hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich ab. Die Einberufung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Sie muss erfolgen, wenn sich die Hälfte der BV-Mitglieder für die Einberufung einer Sitzung schriftlich ausspricht.
 - (6) Der BV hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht ein Verbandstag erforderlich ist, zu entscheiden.
 - (7) Seine Tätigkeit ergibt sich aus dem Zweck des Verbandes und den Beschlüssen des Verbandstages. Er überwacht die Einhaltung der vom Verbandstag gefaßten Beschlüsse und deren Durchführung, gewährleistet die Einhaltung der Satzungen in allen Verbandsbereichen, prüft die Tätigkeit der nachgeordneten Verbandsorgane und leitet diese in ihrer grundsätzlichen Tätigkeit an. Er ist berechtigt, Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit den Statuten oder Verbandsbestimmungen in Widerspruch stehen oder dem ÖGV Nachteile erwachsen können.
 - (8) Er bestimmt die Mitglieder des Vorstandes und kann die ihm zustehenden Befugnisse dem Vorstand übertragen, wenn hierdurch Arbeitsvereinfachungen ermöglicht werden. Die gewählten Mitglieder des BV bestellen die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse. Diese sollen vornehmlich aus Mitgliedern des BV bestehen. Die Zuziehung von Beratern in Einzelfällen kann vom Vorstand ermöglicht werden. Den Beratern steht ein Stimmrecht im Ausschuss nicht zu. Der BV gibt sich seine Geschäftsordnung (GO) selbst. Er beschließt die GO aller nachgeordneten Verbandsorgane und die grundsätzlichen Bestimmungen des ÖGV. Hierfür ist im BV Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse des BV sind für alle Angehörigen des ÖGV, gem. § 4a-c, sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern des BV aus Evidenzgründen und aus Gründen der Übersicht zuzuleiten ist.
 - (9) Die Beschlüsse des BV werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern durch die Statuten nicht andere Mehrheiten bestimmt sind.
 - (10) Der BV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, worunter sich der Präsident, einer der Vizepräsidenten im Vertretungsfalle befinden muss. Der jeweilige Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen des BV sind nicht öffentlich.
 - (11) Den Vorsitz im BV führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten.
 - (12) In der Geschäftsführung wird der Präsident vom den Vizepräsidenten unterstützt. Der Schriftverkehr allgemeiner Art wird durch das Sekretariat abgewickelt. Schriftstücke mit verbindlichem Inhalt zeichnet der Präsident oder dessen Vertreter. In allen Finanzangelegenheiten zeichnet der Präsident oder dessen Vertreter gemeinsam mit den zuständigen Finanzreferenten. Die Außenvertretung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten.
 - (13) In besonders dringenden Fällen und wenn dem ÖGV Nachteile erwachsen können, kann der Präsident oder dessen Vertreter in Einzelfällen ex präsidio Entscheidungen treffen. Entscheidungen dieser Art sind jedoch nur dann gültig, wenn sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorsitzenden des jeweiligen ständigen Verbandsausschusses, in allen Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten getroffen werden. In der nachfolgenden Sitzung des ÖGV-Vorstandes oder des BV ist hierüber zu berichten, um die Beschlußfassung und Beschlußdeckung zu gewährleisten.

§11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des ÖGV führt zwischen den Sitzungen des BV unter Beachtung aller Satzungsbestimmungen und Beschlüsse des BV, die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er überwacht und leitet die ständigen Ausschüsse in ihrer Tätigkeit an, wobei die Richtlinien des BV Beachtung zu finden haben.
- (2) Der Vorstand wird vom Verbandstag gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung beim nächst folgenden BV einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Kontrolleur verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch die Kontrolle handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen a.o. Verbandstag einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten, einem Schriftführer, einem Presserefer-



enden, zwei Finanzreferenten, den Sportwarten, dem Schiedsrichterobmann, sowie bis zu fünf Beisitzern gebildet.

- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich mittels Telefax, E - Mail oder per Post einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

§ 12 - Ständige Verbandsausschüsse

- (1) Die Tätigkeit der ständigen Verbandsausschüsse erfolgt im Sinne der Beschlüsse und nach den Richtlinien des BV und des Vorstandes. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Verbandsausschüsse erfolgt durch Beschluß der gewählten Mitglieder des BV. Die Ausschüsse sollen vor allem aus dem Kreis des BV gebildet werden. Scheidet ein Vorsitzender aus, wird ein neuer Vorsitzender vom BV bestellt. Scheidet ein Ausschussmitglied aus einem ständigen Verbandsausschuss, kann der Vorstand einen Ersatzmann bestimmen. Scheidet mehr als die Hälfte aller Mitglieder eines Ausschusses aus, erfolgt eine Neubestellung durch den BV.
- (2) Die GO für die Tätigkeit der ständigen Ausschüsse erläßt der BV.
- (3) Ständige Ausschüsse sind
 - a) der Technische Ausschuss (TA)
 - b) der Schiedsrichterausschuss
 - c) der Rechtsausschuss (RA)
 - d) der Masterausschuss
- (4) Der **Technische Ausschuss** setzt sich aus: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, den Sportwarten des ÖGV's und der Landesverbände, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer, einem Schiedsrichterobmann, den Beisitzern, dem Bundestrainer und im Bedarfsfall den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und dem Verbandsarzt zusammen. In den TA ist ferner ein Athlet des Kaders zu entsenden, der an allen Sitzungen des TA teilnehmen soll. Die Aufgaben des TA werden vom BV und vom Vorstand bestimmt. Sie stehen mit allen fachlichen Bereichen des ÖGV im Zusammenhang.
- (5) Der **Schiedsrichterausschuss** besteht aus dem Schiedsrichterobmann des ÖGV als Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Schiedsrichterobmännern der Landesverbände und im Bedarfsfall aus dem Schriftführer und dem Finanzreferenten des ÖGV.
- (6) Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind in der vom Ausschuss auszuarbeitenden Schiedsrichterordnung des ÖGV festzuhalten. Sie bedarf der Zustimmung des BV.
- (7) Der **Rechtsausschuss** (RA), der auf Grund seiner vom BV mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Rechtsordnung des ÖGV tätig ist, besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzen-

den. Die zu entscheidenden Rechtsfälle werden ihm vom Vorstand zugewiesen.

- (8) Bei Ausschlüssen steht dem RA das Antragsrecht an den BV zu, der hierüber entscheidet.
- (9) In allen Angelegenheiten, für die das Schiedsgericht des ÖGV zuständig ist, sind bei Auftreten von Rechtsproblemen Koordinierungsmöglichkeiten zwischen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses durch den Vorstand zu schaffen.
- (10) Die Rechts- und Strafordnung des ÖGV ist für alle Angehörigen des ÖGV, gemäß §4a-c, verbindlich. Es bleibt diesen jedoch der ordentliche Rechtsweg in allen jenen Fällen offen, wo die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte - unter Bedachtnahme auf das Vereinsgesetz, das Straf- und Zivilrecht - gegeben ist.
- (11) Den ständigen Verbandsausschüssen können fallweise Experten im Einvernehmen mit dem Vorstand zugezogen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen im jeweiligen Ausschuss nicht zu. Den Ausschüssen ist eine möglichst freie und unkomplizierte Tätigkeit zu ermöglichen, damit sie ihre fachlichen Aufgaben im weitgehenden Ausmaß erfüllen können.
- (12) Von den Ausschusssitzungen sind lediglich Beschlussprotokolle anzufertigen, die den Mitgliedern des BV zuzuleiten sind, sofern ein Erfordernis dieser Art vom Vorstand festgestellt wird.
- (13) Der **Masterausschuss** besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitglieder die in einer eigenen Wahl ermittelt werden.

§13 - Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577ffZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Verbandmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet über Vorschlag das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Verbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.



- (6) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes- Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronaz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
- (7) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereinen und alle Vereinsmitglieder haben obige Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

§14 - Kontrollausschuss (KA)

- (1) Der KA besteht aus drei Kontrollmitgliedern die vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Kontrolle darf keinem Organ – mit Ausnahme des Verbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, wird vom BV ein neues Mitglied gewählt (kooptiert).
- (2) Aufgabe des KA ist die Überwachung aller Organe des ÖGV im gesamten Tätigkeitsbereich. In begründeten Fällen kann der KA die Einberufung eines a. o. Verbandstages beim BV beantragen.
- (3) Die Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nur beim Verbandstag zu Sie sind zur Berichterstattung beim Verbandstag verpflichtet und stellen den Entlastungsantrag.

§ 15 Anti- Doping Bestimmungen

Für den Bundes- Sportfachverband gelten die Anti-Doping- Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping- Bestimmungen des BSFG. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbandes verbindlich:

- (1) Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs.2 und 4 BSFG abgegeben haben.
- (2) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß §24Abs.5 BSFG erfüllen.
- (3) Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §24 Abs. 2,4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
- (4) Es gelten die Regelungen gemäß §17 Abs.4(Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), §18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), §19 (Anordnung von Dopingkontrollen), §20 (Durchführung der Dopingkontrollen), §21 (Analyse der Proben)und §22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.
- (5) Es gelten die Regelungen über Unabhängigen Schiedskommissionen gemäß §23BSFG sowie deren Anrufrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.

§16 - Authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen

Die authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Bundesvorstandes

§17 - Auflösung des ÖGV

Die freiwillige Auflösung des ÖGV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag, mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Das Vermögen des ÖGV fließt in diesem Falle dem Österreichischen Olympischen Komitee zu, das es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.